



Uckermärkischer Feuerwehrverband Angermünde e.V.

Interessenvertretung der Freiwilligen Feuerwehren von
Amt Gartz (Oder), Amt Gramzow, Amt Oder-Welse,
Stadt Angermünde, Stadt Schwedt/Oder

Mitglied im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.

-SATZUNG-

des Uckermärkischen Feuerwehrverbandes Angermünde e.V.

Inhalt

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Aufgaben und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Delegiertenversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift 2
- § 11 Kassenprüfer
- § 12 Finanzarbeit
- § 13 Haftung
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Auflösung
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Uckermärkischer Feuerwehrverband Angermünde e.V.“ (UFV Angermünde e.V.), nachfolgend Verband genannt.
- (2) Sitz des Verbandes ist Angermünde.
- (3) Der Verband ist rechtsfähig im Sinne der §§ 3 und 14 des Vereinigungsgesetzes und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwedt/ Oder eingetragen (und) er führt den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband kann sich eine eigene Fahne, ein eigenes Zeichen und Siegel geben.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgabe und Ziel des Verbandes ist die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens.
Wesentliche Mittel zum Erreichen dieser Ziele sind:
 - a) die Förderung der Jugendarbeit, insbesondere durch eine bedarfsgerechte Gestaltung der Arbeit der Jugendfeuerwehr,
 - b) die Inhaltliche Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit, beispielsweise Brandschutzaufklärung, Veröffentlichungen sowie Unterstützung der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen,
 - c) die Bereitstellung von spezifischen Materialien und Ausstattung,
 - d) die Organisation von Höhepunkten im Verbandsleben,
 - e) die Förderung der Traditionspflege,
 - f) eine zielgerichtete Veteranenbetreuung und
 - g) die Organisation der Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Feuerwehren und Feuerwehrverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband fördert die Interessen der Allgemeinheit selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können Feuerwehren, Ortsfeuerwehren bzw. Löschzüge oder Löschgruppen der öffentlichen Feuerwehren, oder einzelne Angehörige der Feuerwehren werden. Darüber hinaus können Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen, Vereine und Bürger Mitglied des Verbandes werden, wenn sie sich dem satzungsmäßigen Ziel der Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens verpflichtet fühlen.
- (2) Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu beantragen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder bis zur endgültigen Aufnahme durch die Delegiertenversammlung, aufzunehmen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Austritt, Ausschluss, den Tod des Einzelmitgliedes oder mit Auflösung des Verbandes.
- (3) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorsitzenden des Verbandes schriftlich zu erklären.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten nach § 6 der Satzung nicht nachkommt oder sein Verhalten den Interessen des Verbandes widerspricht. Vor dem Beschluss ist das Mitglied anzuhören.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (6) Gegen den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden möglich. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Einspruches. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den Verband.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - an der Arbeit des Verbandes teilzunehmen, insbesondere über die Aufgaben und ihre Realisierung mitzuentcheiden,
 - zu allen Fragen und Angelegenheiten des Verbandes ihre Meinung zu sagen, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,
 - an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen seiner Satzung teilzunehmen,
 - Kandidaten oder sich selbst für die Wahl in den Vorstand vorzuschlagen und zu vorgeschlagenen Kandidaten Stellung zu nehmen und
 - die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung des Verbandes anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten,
 - die Aufgaben des Verbandes, die sich aus der Satzung und aus den Beschlüssen ergeben, gewissenhaft zu erfüllen und
 - die Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen.
- (3) Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband.

§ 7 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - die Delegiertenversammlung und
 - der Vorstand.
- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - dem Vorstand und
 - den Delegierten der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Delegierte haben eine Stimme.
- (3) Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Personen, für die von den Mitgliedern bei der letzten Beitragszahlung Jahresbeiträge gezahlt wurden. Jedes Mitglied nach § 4 (1), sofern es sich nicht um Einzelmitglieder handelt, erhält für 30 Angehörige einen Delegierten und für jeweils weitere 20 Angehörige einen weiteren Delegierten.
- (4) Ordentliche Delegiertenversammlungen sind jährlich, im 1. Kalenderhalbjahr, durch den Vorsitzenden einzuberufen. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Mitglieder

mindestens 21 Tage vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, benachrichtigt worden sind.

(5) Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind:

- auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder
- auf Beschluss des Vorstandes, durch den Vorsitzenden innerhalb eines Monats einzuberufen.

(6) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes für den Zeitraum seit der letzten Delegiertenversammlung,
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Vorstandsmitglieder, entsprechend der anhängenden Wahlordnung
- Wahl der Kassenprüfer(innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, entsprechend der anhängenden Wahlordnung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und
- Entscheidung über die grundsätzliche weitere Entwicklung und Tätigkeit des Verbandes.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) den gewählten Mitgliedern :

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter(in)
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- 5 Beisitzer(innen)

b) den geborenen Mitgliedern:

- dem/der Jugendfeuerwehrwart(in) des Verbandes
- den Amts- und Stadtbrandmeistern (innen) oder deren Stellvertreter (innen), sofern sie nicht schon als gewähltes Mitglied im Vorstand sind.

Stimmrecht besitzt jedes Vorstandsmitglied.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt im Innen- und Außenverhältnis den Vorstand. Bei Abwesenheit übernimmt die Vertretung der/die Stellvertreter(in).

- (3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) und dem/der Stellvertreter(in) vertreten. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Verbandes gilt, dass der/die Stellvertreter(in) nur bei Abwesenheit des/der Vorsitzenden diesen vertreten darf.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes.
- (6) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlungen,
 - Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - Beratung und Unterstützung der Mitglieder des Verbandes im Sinne des § 6 dieser Satzung
- (7) Der Vorstand kann bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern des Vorstandes für die laufende Wahlperiode geeignete Kandidaten der Mitglieder oder Einzelmitglieder zur Mitarbeit in den Vorstand kooptieren. Die Delegiertenversammlung beschließt hierzu endgültig.
- (8) Der Vorstand hat das Recht, zeitweilig oder dauerhaft Fachausschüsse einzurichten bzw. Fachberater (innen) zu ernennen. Genaueres regelt die Ordnung über die Facharbeit.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift

- (1) Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme von § 14 (2) beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Delegierten anwesend sind.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die Beschlussunfähigkeit eines Organs festgestellt, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Mitglieder ist das Verbandsorgan beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt drei Kassenprüfer(innen) für die Dauer von 4 Geschäftsjahren.
- (2) Eine Wiederwahl zum/zur Kassenprüfer(in) ist möglich.

- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens halbjährlich das Haushalts- und Kassenwesen zu kontrollieren. Sie sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und haben der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 12 Finanzarbeit

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes benötigten Geldmittel werden durch
 - Beiträge und Spenden der Mitglieder und
 - Spenden und Zuwendungen Dritter aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsmodalitäten bestimmt die Beitragsordnung des Verbandes. Die Bestätigung der Beitragsordnung erfolgt auf der Delegiertenversammlung, für das darauf folgende Jahr.
- (3) Jährlich ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (4) Die vereinnahmten Mittel sind zeitnah zu verwenden. Über die Bildung von Rücklagen hat die Delegiertenversammlung zu entscheiden.

§ 13 Haftung

- (1) Die Vertretungsmacht der den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertretenden Vorstandsmitglieder wird ausschließlich auf das Vermögen des Verbandes begrenzt. Der Verband haftet daher aus allen Rechtsgeschäften, die durch seine Vertreter abgeschlossen werden, nur mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Vor größeren Geschäftsabschlüssen ist dem Vertragspartner dieser Teil der Satzung schriftlich zur Kenntnis zu geben, um die Wirkung des § 54 BGB auszuschließen.
- (3) Der Verband haftet nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der Verbandsvertreter.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse der Delegiertenversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich. Eine solche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung anwesend sind.

§ 15 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Brandschutzes zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Mehrheit. Die Delegiertenversammlung wählt zur Abwicklung der Formalitäten aus ihren Reihen drei Liquidatoren.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 15. März 2008 beschlossen und tritt nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird gleichzeitig die Satzung vom 03. März 2007 außer Kraft gesetzt.